

Klagen dreier Beamter gegen Dienstleistungsüberlassung stattgegeben

Das VG Wiesbaden hat den Klagen von drei Beamten gegen ihre Dienstleistungsüberlassung an die Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH WIWERTIS stattgegeben.

Die Kläger waren ursprünglich alle bei der Stadt Wiesbaden in der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik beschäftigt (1103). Die Stadtverordnetenversammlung übertrug mit Beschluss vom 23.09.2004 die Aufgaben dieser Abteilung an die WIWERTIS. Gesellschafter der WIWERTIS sind die Stadt Wiesbaden zu 49,9% und die Siemens Business Services GmbH und Co OHG zu 50,1%. Per Dienstleistungsüberlassungsvertrag wurden die am 31.12.2004 bei der Abteilung 1103 vorhandenen Beamten der WIWERTIS zur Dienstleistung überlassen. Mit Verfügung vom 27.12.2004 überließ die Stadt Wiesbaden die Kläger ab dem 01.01.2005 mit ihrer vollen Arbeitskraft der WIWERTIS zur Dienstleistung; sie blieben Beamte der Stadt Wiesbaden.

Das VG Wiesbaden hat der Klage gegen die Dienstleistungsüberlassung stattgegeben.

Das Verwaltungsgericht befand, dass die von der Stadt Wiesbaden praktizierte Dienstleistungsüberlassung rechtswidrig ist und die Kläger in ihren Rechten als Beamte verletzt sind. Entscheidend sei, dass die Aufgaben der Abteilung 1103 der Stadt Wiesbaden auf die WIWERTIS übergegangen sind und die Kläger in dem Zeitpunkt des Übergangs am 01.01.2005 ohne einen konkreten Aufgabenkreis, ohne konkret-funktionelles Amt, bei der Stadt Wiesbaden dastanden. Dadurch, dass es sich bei der WIWERTIS um eine privat-rechtliche Gesellschaft handelt, an der die Stadt auch nur eine Minderheitsbeteiligung hält, seien die Aufgaben der Stadt Wiesbaden zu privaten Aufgaben geworden. Bei einem Privaten könne aber nach Auffassung des BVerwG, der die Kammer folgt, kein öffentliches Amt ausgeübt werden. Die Kläger konnten dort also auch keine Aufgaben, d.h. kein konkret-funktionelles Amt bekommen. Rein tatsächlich haben die Kläger bislang auch keine Aufgabenbeschreibung für ihre Tätigkeit bei der WIWERTIS erhalten. Auf eine konkrete Aufgabenzuteilung haben Beamte aber Anspruch.

Im Übrigen sah die Kammer es auch nicht als gewährleistet an, dass die Kläger ihre Weisungen von der Stadt Wiesbaden, deren Beamte sie ja nach wie vor sind, erhalten. Zwar argumentierte die Stadt Wiesbaden, die Kläger erhielten ihre Weisungen von ebenfalls dienstleistungsüberlassenen Beamten bzw. gestellten BAT-Angestellten der Stadt Wiesbaden als Vorgesetzte, so dass die Weisungshierarchie gewährleistet sei. Die Kammer folgte dem jedoch nicht, denn die anderen dienstleistungsüberlassenen Beamten seien ja genauso zu 100% ihres Arbeitsumfangs für die WIWERTIS tätig, könnten daher auch keine Weisungen der Stadt Wiesbaden mehr weitergeben, sondern nur noch die der WIWERTIS.

VG Wiesbaden, Urteile v. 22.11.2006 - 8 E 1811/05, 8 E 873/06, 8 E 361/06

Pressemitteilung des VG Wiesbaden vom 22. November 2006